OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752804/2/KLi/NIF

Datum:
Linz, 24. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 9. September 2022 des Mag. J G, vertreten durch Mag. R S, Rechtsanwalt, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 8. August 2022, GZ: Pol-303-SR11-444-2021/4, betreffend die Zurückweisung eines Antrages auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. August 2022, GZ: Pol-303-SR11-444-2021/4, wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Zuerkennung der Vergütung seines Verdienstentgangs zurückgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf Gemüsebauer sei und ihm daher in der Quarantäne jene Tätigkeiten gestattet worden seien, in denen er nicht in Personenkontakt insbesondere im Kundenkontakt gewesen sei. Der Bf habe für 8 Tage Quarantäne EUR 3.915,50 Euro, also pro Tag EUR 489,81, beantragt. Als Berechnungsbasis sei im EPG-Tool Variante 6 gewählt worden, weil keine Berechnungsunterlagen – wie in der EpiG-BerechnungsVO gefordert – vorliegen würden. Das EPG-Tool sei nachträglich händisch korrigiert worden. EBIDTA-Zahlen habe der Bf trotz Aufforderung keine vorgelegt. Belege habe er trotz mehrfacher Verbesserungsaufträge keine vorgelegt. Handschriftliche Notizen bzw. eine Aneinanderreihung von Zahlen seien vorgelegt worden. Von wem diese Verkäufe und an wen diese getätigt worden seien, sei auf keiner der Notizen erkennbar. Nach telefonischen Verbesserungsaufträgen seien zuletzt mit schriftlichem Verbesserungsauftrag vom 13. Juli 2022 binnen 2 Wochen ab Zustellung zahlreiche Verbesserungsaufträge erteilt worden, widrigenfalls der Antrag zurückgewiesen werde. Der Bf sei unter anderem aufgefordert worden, eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, wonach er sich weder entgeltlich noch unentgeltlich während der Quarantäne beim Verkauf von Gemüse vertreten lassen habe. Dies habe er mehrfach verweigert – zuletzt auch mittels Anwaltsschreiben. Mit Rechtsanwaltsschreiben vom 28. Juli 2022 habe der Bf ohne Vorlage der im Verbesserungsauftrag verlangter Unterlagen bzw. Informationen mitgeteilt, dass die neuerlichen begehrten Verbesserungen entweder aufgrund des Sachverhaltes (Landwirtschaftlicher Betrieb) nicht möglich seien bzw die angefragten Informationen und/oder Unterlagen bereits übermittelt worden seien und sich im Akt befinden würden.

Da der Bf bis zum heutigen Tag den Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG nicht erfüllt habe, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig Beschwerde. Hinsichtlich des relevanten Sachverhaltes wird darin ausgeführt, dass der Bf am 21. Dezember 2020 das EPG-Tool zum Antrag gemäß § 32 EpidemieG in Form einer Excel-Tabelle als Anhang zu einem E-Mail eingebracht habe, weil er aufgrund eines Bescheides der belangten Behörde im Zeitraum von 10. Dezember 2020 bis 17. Dezember 2020 abgesondert gewesen sei. Eine vollständige Ausfertigung des Antrages samt allen Beilagen und der

Berichtigung eines Rechenfehlers sei mit Schreiben vom 8. März 2021 der Behörde vorgelegt worden. In weiterer Folge sei es zu einem Schriftverkehr zwischen der Behörde der den Bf vertretenden Dr. B G-B gekommen, der allerdings zu keinem Ergebnis geführt habe. Seitens der Behörde seien wiederholt Unterlagen angefordert worden, die es im konkreten Fall einfach nicht gebe. Auf die Aufforderung zur Vorlage weiterer Beweise sei eine Stellungnahme seitens des nunmehr einschreitenden Vertreters des Bf ergangen, die allerdings von der Behörde nicht beachtet bzw dem Akt zugeordnet worden sei. Dies sei anscheinend der Grund gewesen, weshalb später unter Umgehung des bestehenden Vollmachtsverhältnisses wiederrum direkt mit dem Bf Kontakt aufgenommen worden sei und neuerlich die entsprechenden Unterlangen angefordert worden seien, die eben nicht zu erstellen seien. Es sei eine im Wesentlichen gleichlautend formulierte Stellungnahme ergangen, als deren Reaktion der nunmehr bekämpfte Bescheid mit der Zurückweisung des Antrages des Bf ergangen sei.

In rechtlicher Hinsicht wird ausgeführt, dass der Bf vollpauschalierter Landwirt sei und sein Gemüse aus dem landwirtschaftlichen Betrieb zu 99 % auf den Märkten verkaufe. In der Absonderungszeit von 10. – 17. Dezember 2020 habe er die Märkte nicht besuchen können, sodass ihm in dieser Zeit die Einnahmen ausgefallen seien. Aus einem Schnitt aus den Einnahmen der Woche vor und nach der Absonderungszeit würde sich für diese 8 Tage ein Einnahmenentgang von EUR 3.918,50 ergeben. Für vollpauschalierte Landwirte gebe es eine Ausnahmeregelung von der Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, wenn der Gewinn auf Grundlage der Vollpauschalierung ermittelt werde. In diesem Fall komme die Umsatzsteuerpauschalierung zur Anwendung und sei der betreffende Landwirt von dieser Pflicht befreit. Der Bf sei ein vollpauschalierter Landwirt, der in diese Regelung falle. Aus Eigeninteresse würden jedoch die Marktumsätze (Mittwoch- und Samstagmarkt x, Freitagmarkt in der x) vom Bf betraglich in einem Notizbuch festgehalten werden. Dieser Buchauszug sowie vorhandene Rechnungen und Kassazetteln, die der Berechnung des Verdienstentganges zugrunde gelegt worden seien, seien der belangten Behörde vorgelegt worden. Weitere Unterlagen gebe es nicht, weil es dazu für ihn auch keine gesetzliche Verpflichtung gebe bzw diese für einen pauschalierten Landwirt nicht erforderlich seien. Nach § 3 Abs. 4 EpG-Berechnungsverordnung sei der Verdienstentgang durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. In 6.1. FKZ-800-VO + RL werde der Begriff der „geeigneten Unterlagen“ näher erläutert: „Als geeignete Unterlagen sind die Aufzeichnungen über Waren- und Leistungserlöse, die für steuerliche Zwecke geführt werden, heranzuziehen. Müssen solche Aufzeichnungen nicht geführt werden, sind andere geeignete Aufzeichnungen des Antragstellers, die jedoch nicht Vorschriften für verpflichtende Aufzeichnungen erfüllen müssen, oder sonstige vergleichbare Belege heranzuziehen.“

Die vorgelegten Urkunden seien geeignete Belege im Sinne dieser Bestimmung und hätten von der belangten Behörde für die Entscheidung herangezogen werden müssen. Die Zurückweisung des Antrages mit der Begründung, dass der Aufforderung, etwas nicht Vorhandenes vorzulegen, nicht nachgekommen sei, sei rechtswidrig.

I.3. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsakts dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Darin weist die belangte Behörde darauf hin, dass die vom Bf gewählte Berechnungsart (Schnitt aus den Einnahmen der Woche vor und nach der Absonderungszeit) keiner der Varianten des § 3 EpiG-BerechnungsVO entspreche. Darüber hinaus hätten keine Belege zum Nachweis der hier verwendeten Zahlen vorgelegt werden können. Die Plausibilität von Gemüseverkäufen von EUR 489,00 täglich inklusive Sonntag sei für eine Einzelperson darüber hinaus fragwürdig. Zahlreiche Verbesserungsaufträge seien nicht erfüllt worden.

Die Behauptung, dass handschriftliche Notizen, die nicht einmal einen Rechnungsempfänger aufweisen, als Beweise gelten sollen, sei schlichtweg absurd. Dass man einfach eine beliebige Woche als Berechnungsbasis hergenommen habe, weil man über keine entsprechenden Jahresaufzeichnungen verfüge, geschweige denn über Belege, würden die Erfordernisse der EpiG-BerechnungsVO nicht außer Kraft setzen. Der Antragsteller behaupte, er habe nach § 3 Abs. 4 EpG-Berechnungs-VO gerechnet, habe bei der von ihm gewählten Berechnungsmethode jedoch nicht auf volle Kalendermonate abgestellt und auch die übrigen Voraussetzungen der genannten Bestimmung nicht erfüllt. Dies sei im eingereichten EPG-Tool eindeutig zu erkennen, das im Übrigen bei Weitem nicht vollständig ausgefüllt worden sei.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist selbstständiger Gemüsebauer. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 14. Dezember 2020, GZ: Pol-303-SR05-7396-2020/1, wurde der Bf im Zeitraum von 10. Dezember 2020 bis einschließlich 17. Dezember 2020 behördlich abgesondert.

II.2. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 brachte der Bf durch seine Steuerberaterin bei der belangten Behörde einen Antrag auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG ein. Im Antragsschreiben führte die Steuerberaterin des Bf aus, dass der Bf vollpauschalierter Landwirt sei und sein Gemüse aus dem landwirtschaftlichen Betrieb zu 99 % auf den Märkten verkaufe. In der Absonderungszeit habe er die Märkte nicht besuchen können, sodass ihm in dieser Zeit die Einnahmen ausgefallen seien. Aus einem Schnitt aus den Einnahmen der

Woche vor und nach der Absonderung errechne sich für diese 8 Tage ein Einnahmenentgang von EUR 3.888,00. Er beschäftige keine Mitarbeiter, das Gemüse komme aus dem Eigenanbau.

Im Anhang übermittelte die Steuerberaterin des Bf das ausgefüllte EPG-Berechnungstool für die Erstattung des Verdienstentganges. Für die Berechnung des Verdienstentganges wurde die Variante 6 im EPG-Berechnungstool angewendet. Der vorläufige Verdienstentgang des Bf wurde darin mit EUR 3.888,00 beziffert. Im Berechnungstool wurde lediglich die Position 10 „Umsatzerlöse“ mit dem Betrag von EUR 3.888,00 ausgefüllt.

II.3. Die belangte Behörde teilte dem Bf mit einem als „Ergänzungen und Beweisvorlage“ titulierten Schreiben vom 18. Februar 2021 mit, dass die Berechnung des geltend gemachten Verdienstentganges auf Grundlage der am 21. Juli 2020 kundgemachten EpiG-BerechnungsVO erfolge. Der Bf habe dargelegt, dass er für die Berechnung die Woche vor bzw die Woche nach der Quarantäne gewählt habe. Er werde ersucht, darzulegen, warum er im EPG-Tool diese Variante gewählt habe. Er werde weiters ersucht, die entsprechenden Beweise für sein Vorbringen vorzulegen. Die belangte Behörde weise im Übrigen darauf hin, dass den Formalvoraussetzungen des § 6 Abs. 2 EpiG-BerechnungsVO bisher nicht entsprochen worden sei.

II.4. Als Anlage zum Schreiben vom 8. März 2021 übermittelte die Steuerberaterin des Bf – bezugnehmend auf das Telefonat vom 5. März 2021 und in Beantwortung des Ergänzungsansuchens vom 18. Februar 2021 – folgende Unterlagen:

- Berechnungsformular gemäß § 6 Abs. 1 EpG-Berechnungs-VO inklusive Begründung, Angabe zum Fremdleister und den Unterschriften
- Umsatzzusammensetzung, Kontoverbindung
- Nachweise der Umsätze 4./5. und 18./19. Dezember

Im Berechnungsformular ist unter der Position „Begründung des gewählten Anwendungsbereichs – Variante 6“ ausgeführt, dass es aufgrund der Ausnahmeregelung für vollpauschalierte Landwirte keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht gebe, soweit der Gewinn auf Grundlage der Vollpauschalierung ermittelt wird und dabei die Umsatzpauschalierung zur Anwendung gelangt. Der Bf sei ein vollpauschalierter Landwirt, bei dem diese Regelung zur Anwendung komme. Aus Eigeninteresse würden jedoch die Marktumsätze (Mittwoch- und Samstagmarkt x, Freitagmarkt in der x) betraglich in einem Notizbuch festgehalten. Die Marktumsätze seien in der Corona-Zeit wesentlich höher als im Jahr davor, sodass ein Schnitt aus dem Markt vor und nach der Erwerbsbehinderung dem tatsächlichen Umsatzentgang näher komme. Darüber hinaus hätten im Jahr 2020 auch neue Kunden gewonnen werden können, die regelmäßig mit Gemüse beliefert werden würden. Da der Bf keine Mitarbeiter angestellt habe und er auch auf keine anderen Personen

zurückgreifen könne, die ihn vertreten könnten, hätten die Märkte in der Absonderungszeit nicht beschickt werden können, sodass der gesamte Umsatz ausgefallen sei.
Im Tabellenblatt „Anwend. Variante 6“ ist unter den Positionen „Umsatzerlöse“ und „Vorläufiger Verdienstentgang“ händisch der Betrag von EUR 3.918,50 angeführt. Dieser Betrag ergibt sich aus einem Durchschnitt der Umsätze in der Woche vor und nach der Absonderung des Bf.

Als Nachweis für die in der Woche vor und nach der Absonderung erwirtschafteten Umsätze bzw die Umsatzzusammensetzung wurde eine Kopie aus einem Notizbuch mit Eintragungen des Bf sowie Rechnungen für Gemüselieferungen an „Familie H“, „D“, „L“ und „A“ übermittelt. Laut Notizbuch hat der Bf in der Woche vor und nach seiner Absonderung folgende Umsätze erzielt:
Freitag, 4. Dezember
EUR 704,00
EUR 68,00 (H Hausverkauf)
EUR 102,00 (L Markt X)
EUR 114,00 (Zustellung an D)
EUR 58,00 (Hausverkauf)
Samstag, 5. Dezember
EUR 2.262,00
Mittwoch, 9. Dezember
EUR 358,00
Freitag, 19. Dezember
EUR 903,00
EUR 98,00 (H Hausverkauf)
EUR 83,00 (L Markt X)
Samstag, 19. Dezember
EUR 2.562,00
EUR 53,00

II.5. Mit dem als „Beweisvorlage“ titulierten Schreiben vom 23. März 2021 wurde dem Bf von der belangten Behörde mitgeteilt, dass die Berechnung des geltend gemachten Verdienstentganges auf Grundlage der am 21. Juli 2020 kundgemachten EpiG-BerechnungsVO erfolge. Der Bf habe dargelegt, dass für ihn als vollpauschalierter Landwirt die Registrierkassenpflicht nicht gelte. Laut Information der LWK treffe Landwirte ohne Registrierkassenpflicht die Belegpflicht, von denen der Bf ein Duplikat aufbewahren müsse. Die vom Bf beigebrachten Unterlagen würden diesen Anforderungen nicht entsprechen. Der Bf würde erneut zur Verbesserung aufgefordert werden, andernfalls der Antrag zurückzuweisen sei.

II.6. Mit E-Mail vom 15. April 2021 teilte die Steuerberaterin des Bf in Beantwortung des Schreibens vom 23. März 2021 der belangten Behörde mit, dass entgegen der Aussage der Behörde, dass Landwirte ohne Registrierkassenpflicht

laut LWK die Belegpflicht treffe, von denen sie ein Duplikat aufbewahren müssten, für vollpauschalierte Landwirte sowohl die Einzelaufzeichnungs- als auch die Belegerteilungspflicht nicht gelte. Die belangte Behörde finde dazu den entsprechenden Nachweis im Anhang. Der Bf sei vollpauschalierter Landwirt, welcher ausschließlich Urprodukte (Gemüse) verkaufe, sodass bei ihm die Rechnungserteilungspflicht unberührt bleibe. Die vorhandenen Nachweise (Rechnungen, Nebenaufzeichnungen), die dem Antrag zugrunde gelegt worden seien, seien der Behörde bereits übermittelt worden.

II.7. Mit E-Mail vom 16. April 2021 ersuchte die Vertreterin der belangten Behörde der Steuerberaterin des Bf, die Schreiben der Stadt Wels nochmal genau zu lesen und nicht umzuinterpretieren sowie den Aufträgen in angemessener Frist nachzukommen – widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen sei. Im Akt werde ein Einlagen sämtlicher Unterlagen mit 15. Mai 2021 vermerkt.

II.8. In Beantwortung des E-Mails der belangten Behörde teilte die Steuerberaterin des Bf mit E-Mail vom 15. Mai 2021 mit, dass der Verdienstentgang durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen sei. In 6.1. FKZ-800-VO + RL werde der Begriff der „geeigneten Unterlagen“ näher erläutert.

Als geeignete Unterlagen seien die Aufzeichnungen über Waren- und Leistungserlöse, die für steuerliche Zwecke geführt werden, heranzuziehen. Müssen solche Aufzeichnungen nicht geführt werden, seien andere geeignete Aufzeichnungen des Antragstellers, die jedoch nicht Vorschriften für verpflichtende Aufzeichnungen erfüllen müssen, oder sonstige vergleichbare Belege heranzuziehen. Diese Vorgehensweise entspreche auch der gängigen Verwaltungspraxis. Bereits mit Schreiben vom 8. März 2021 habe die Behörde sämtliche Unterlagen (Rechnungen, Buchauszug der Tageslosung, Kassazetteln), die der Berechnung des Verdienstentganges zugrunde gelegt worden seien, erhalten. Weitere Unterlagen gebe es nicht, da es dazu auch keine gesetzliche Verpflichtung gibt. Im Antragsformular, siehe Schreiben vom 16. April 2021, sei die Begründung für die Wahl der Berechnung dargelegt worden. Die Bestätigung des Steuerberaters nach § 6 Abs. 2 EpiG-BerechnungsVO für die Richtigkeit der Berechnung werde mit diesem Schreiben nachgereicht. Da der Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges, der laut Literatur grundsätzlich an keine bestimmte Form gebunden sei, hinreichend konkretisiert sei und nachvollziehbare Angaben enthalte, werde um eine antragsmäßige und verwaltungsökologische Erledigung gebeten.

II.9. Mit E-Mail vom 20. Mai 2021 teilte die Vertreterin der belangte Behörde der Steuerberaterin mit, dass sie in der Beilage die Unterlagen der Landwirtschaftskammer übermittle, in denen unter Punkt 4 dargelegt sei, welche Kriterien Belege zu erfüllen haben, die rechtlich als Belege gelten.

II.10. Mit-Email vom 20. Mai 2021 teilte die Steuerberaterin des Bf der Vertreterin der belangten Behörde mit, dass unter Punkt 1.2. Absatz der übermittelten Beilage die Bestimmung zu finden sei, dass für vollpauschalierte Landwirte „keine Einzelaufzeichnungs-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht“ bestehe, sodass sie gesetzlich keine Belege mit den in Punkt 4. angeführten Mindestinhalten auszustellen hätten. Unter Punkt 4. werde der Begriff „Belegerteilungspflicht“ nur näher erläutert und begründe keine allgemeine Anwendungspflicht, da es auch Ausnahmen gebe. In § 3 EpiG-BerechnungsVO gebe es den Begriff „geeignete Unterlagen“, sodass auch sonstige Aufzeichnungen als Nachweise herangezogen werden könnten.

II.11. Mit E-Mail vom 23. Mai 2021 teilte die Vertreterin der belangten Behörde der Steuerberaterin des Bf mit, dass es Sache der Behörde sei, zu beurteilen, welche Beweismittel als geeignete Unterlagen anerkannt werden würden. Nach einer mehr als umfassenden Aufklärung von Seiten der Behörde würde die Tatsache jedenfalls im Zuge der Beweiswürdigung berücksichtigt werden, dass immer noch keine Beweismittel vorgelegt worden seien, die die geforderte Summe belegen.

II.12. Die Steuerberaterin des Bf teilte der Vertreterin der belangten Behörde daraufhin per E-Mail vom 27. Mai 2021 mit, dass leider keine weiteren Belege oder Aufzeichnungen als die bereits übermittelten Unterlagen vorgelegt werden könnten und bat um einen Besprechungstermin bei der Vertreterin der belangten Behörde.

II.13. Mit Schreiben vom 14. Juli 2021 teilte Rechtsanwalt Mag. R S der belangten Behörde mit, dass er die rechtsfreundliche Vertretung des Bf übernommen habe und er die bisher vorgelegten Unterlagen und Erklärungen und den Auftrag zur Beweisvorlage vom 10. Juni 2021 bereits vom Bf erhalten habe. In der Sache selbst halte er fest, dass alle vorhandenen Unterlagen vorgelegt worden seien, die auch geeignet seien – zusammen mit den Erklärungen des Bf und den von seiner Vertretung übermittelten Informationen – den Verdienstentgang zu berechnen. Es könne nochmals bestätigt werden, dass alle Erklärungen wahrheitsgemäß abgegeben worden seien und während des Zeitraums der Quarantäne keine andere Person den Warenverkauf übernommen habe. Diese Erklärung sei bereits im Antrags- als auch im Berechnungsformular abgegeben worden, weshalb eine nochmalige eidesstättige Bekräftigung nicht für erforderlich gehalten werde, weil dadurch die rechtliche Qualität der Erklärung und die Sanktion im Falle der Abgabe einer falschen Erklärung nicht beeinflusst werde.

Die Berechnungen des Bf seien unter Berücksichtigung des Betriebs einer vollpauschalierten Landwirtschaft schlüssig und nachvollziehbar. Mehr Unterlagen seien nicht vorhanden. Sofern die Behörde die Richtigkeit und Schlüssigkeit bezweifelt, werde die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem

Bereich Landwirtschaft und die Bestimmung des Verdienstentganges in beantragter Höhe beantragt.

II.14. Mit E-Mail vom 14. Februar 2022 teilte die Vertreterin der belangten Behörde dem Bf mit, dass sie noch immer auf die eidesstattliche Erklärung, dass sich der Bf in der Zeit seiner 8-tägigen Quarantäne nicht von jemand anderem beim Verkauf seiner Produkte vertreten lassen habe, warte. Der Bf sei bereits vor längerer Zeit zur Vorlage der Belege aufgefordert worden, die die Richtigkeit der Angaben im EPG-Tool beweisen. Handschriftliche Notizen würden keine Belege darstellen. Sollte diese bis zum Ende des Monats nicht eingelangt sein, würde sich die Behörde gezwungen sehen, den Antrag des Bf abzulehnen.

II.15. Mit E-Mail vom 20. Februar 2022 teilte der Bf der Vertreterin der belangten Behörde mit, dass er beiliegend nochmals die Stellungnahme seiner rechtsfreundlichen Vertretung schicke. Weiters würde er darauf hinweisen, dass es seitens des Marktamts Anwesenheitslisten von Marktbeschickern gebe, die wöchentlich gemacht werden würden. Ob es diese für den Mittwochmarkt gebe, wisse er nicht, aber für den Samstagmarkt auf alle Fälle. Hier würde sich die Behörde bestätigen lassen können, dass der Stand in der besagten Zeit nicht aktiv gewesen sei. Im Zuge dieser Tätigkeit könne die Behörde ja auch mitanfragen, ob die Marktleitung meine Marktumsätze für realistisch halte oder nicht. Oder die Behörde frage einfach Mitarbeiter der Stadt Wels, die den Wochenmarkt besuchen, da bekomme die Behörde auch oft kompetente Auskunft. Der Bf wolle auch noch einmal betonen, dass er als Kleinunternehmer aufgrund der Vollpauschalierung von allen Aufzeichnungen für das Finanzamt, Sozialversicherung usw. befreit sei. Er müsste nicht einmal Umsatzaufzeichnungen führen, da jedes Jahr aufgrund des AMA-Antrages, wo das Jahresprogramm der bäuerlichen Tätigkeit festgeschrieben werde, der jeweils gültige Einheitswert angepasst werde. Im Rechnungswesen spiele es keine Rolle, ob die Umsätze handschriftlich geschrieben seien oder nicht. Das mache überhaupt keinen Unterschied. Ebenso wolle der Bf darauf hinweisen, dass es in der Sache nicht nur um entgangene Umsätze von Märkten gehe, sondern auch um Ab-Hof-Verkäufe und um die entgangene Lieferung an den H Hof in X. Beim H Hof gebe es immer eine Rechnung von zumeist 2 Monaten mit anschließender Überweisung.

II.16. Die Vertreterin der belangten Behörde teilte dem Bf daraufhin mit E-Mail vom 24. Februar 2022 mit, dass es sich im gegenständlichen Fall um ein Verwaltungsrechtsverfahren und kein Steuerverfahren handle. Der Antragsteller habe nach § 45 AVG die Richtigkeit seiner Angaben zu beweisen und nicht Angelegenheiten der Behörde zusammenzusuchen.

Alles Weitere sei in den Verbesserungsaufträgen dargetan worden. Wenn der Bf die Auffassung der Behörde, die in mehreren Hierarchieebenen von Juristen

besprochen worden sei, nicht teile, würde ihm ja der Rechtsweg nach Zustellung des Bescheides offen stehen.

II.17. Mit Schreiben vom 13. Juli 2022 übermittelte die belangte Behörde dem Bf ein als „Auftrag zur Verbesserung“ tituliertes Schreiben. Darin wird ausgeführt, dass § 32 Abs. 4 EpidemieG iVm der EpiG-BerechnungsVO den Ersatz des fortgeschriebenen Einkommens für Selbstständige vorsehe, wobei nur jener Verdienstentgang erstattet werden dürfe, der tatsächlich aufgrund der Quarantäne angefallen sei. § 32 Abs. 1 EpidemieG iVm § 45 AVG verlange den Beweis, dass der Verdienstentgang tatsächlich aufgrund der Quarantäne entstanden ist. Die EpiG-BerechnungsVO sehe genaue Vorgaben vor, wie dieser zu berechnen ist. Es sei der Nachweis zu erbringen, dass der Schaden tatsächlich aufgrund der Quarantäne entstanden ist und nicht aufgrund von „Zufällen“, mathematischen oder betriebswirtschaftlichen Besonderheiten. Der Bf werde aufgefordert, jeweils die monatlichen Umsatzerlöse, den Materialaufwand, Personalaufwand und übrigen Aufwand und das monatliche EBITDA für die Jahre 2020 und 2021 bis zum Juni 2021 bekannt zu geben. Der Bf werde ersucht, alle zweckdienlichen Beweisunterlagen an die E-Mail-Adresse der belangten Behörde zu übermitteln. Der Bf werde weiters aufgefordert, eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass er sich in der Zeit der Quarantäne nicht von jemand anderem vertreten lassen habe und diese im Original an die belangten Behörde binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreiben zu übermitteln, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen sei.

Ergänzend werde festgehalten, dass unrichtige Angaben vor einer Verwaltungsbehörde strafrechtliche Konsequenzen bzw die Nichtigkeit des Bescheids nach § 68 AVG nach sich ziehen könnten. Der Bf werde aufgefordert, die Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch einen Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder oder Bilanzbuchhalter nach § 6 Abs. 2 EpiG-BerechnungsVO im Original an die Behörde zu übermitteln.
Der Vollständigkeit halber werde auf Folgendes hingewiesen:
„Anlage A der EPG-BerechnungsVO lautet wie folgt:
Das wirtschaftliche Einkommen ist da Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA). Dieses Ergebnis ist um die Effekte von außergewöhnlichen und/oder nicht regelmäßigen wiederkehrenden Erträgen und Aufwendungen zu bereinigen.

Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsministerium ist dies folgendermaßen zu verstehen: Bei der Frage der Bereinigung des EBITDA um Effekte von außergewöhnlichen Erträgen und Aufwendungen handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, bei der die gesamte wirtschaftliche Historie in den Vergleichszeiträumen des Antragstellers zu berücksichtigen ist.

Für die Berechnung des Fortschreibungsquotienten sieht § 4 der EPG-BerechnungsVO verschiedene Varianten vor, wobei natürlich jene zu wählen ist, die den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten am besten entspricht, wobei hier wiederum die wirtschaftliche Historie zu betrachten ist. § 4 Abs 3 ist hier wiederum in verschiedenen Fällen am zielführendesten.
Es kann nur ein vollständig ausgefülltes EPG-Tool berücksichtigt werden. Es kann weiters nur ein EPG-Tool berücksichtigt werden, dessen Berechnungen nach der EPG-Berechnungsverordnung entspricht. Sie werden aufgefordert, ein EPG-Tool vorzulegen, dass den rechtlichen und rechnerischen Vorgaben in der EPG-BerechnungsVO ebenso wie § 32 EpidemieG entspricht.
Zur weiteren Bearbeitung des Antrags ist es erforderlich, dass jede einzelne Seite vom Steuerberater unterfertigt ist, und die Unterschrift einer eindeutigen Person zugeordnet werden kann, und dieses Dokument im Original an die hiesige Behörde übermittelt wird. Die Behörde wird die gemachten Angaben auf Plausibilität überprüfen und gegebenenfalls weitere Unterlagen anfordern."
Zuletzt führte die belangte Behörde aus, dass der Bf alle angeforderten Angaben und Unterlagen binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens übermitteln solle, widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen sei.

II.18. Mit Schreiben vom 28. Juli 2022 übermittelte die rechtsfreundliche Vertretung des Bf der belangten Behörde eine Stellungnahme zum Verbesserungsauftrag. Darin wird zunächst ausdrücklich beantragt, das Vollmachtsverhältnis, bekannt gegebene Eingabe vom 14. Juli 2021, im (elektronischen) Akt zu erfassen und alle weiteren Zustellung ausschließlich zu Handen des ausgewiesenen Vertreters vorzunehmen. Weiters werde in der Sache selbst darauf verwiesen, dass alle für eine Entscheidung erforderlichen Unterlagen und Erklärungen der Behörde vorliegen. Die (neuerlich) begehrten Verbesserungen seien entweder aufgrund des Sachverhaltes (Landwirtschaftlicher) Betrieb nicht möglich bzw seien die angefragten Informationen und/oder Unterlagen bereits übermittelt worden und würden sich im Akt befinden. Im Übrigen werde auf die Eingabe vom 14. Juli 2021 verwiesen und unter Verwendung der bereits vorliegenden Unterlagen der Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Bereich Landwirtschaft über die Höhe des Schadens wiederholt. Bezüglich der neuerlich begehrten eidesstättigen Erklärung werde ich ebenfalls auf die Stellungnahme vom 14. Juli 2021 verwiesen.

II.19. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 8. August 2022, GZ: Pol-303-SR11-444-2021/4, wurde der Vergütungsantrag des Bf für die Zeit der Absonderung von 15. März 2022 bis 21. März 2022 zurückgewiesen.

II.20. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 6. September 2022, GZ: Pol-303-SR11-444-2021/5, wurde der in Punkt II.19. genannte Bescheid dahingehend berichtigt, dass die Wortfolge „Absonderung von 15. März 2022 – 21. März 2022"

durch die Wortfolge „Absonderung von 10. Dezember 2020 bis 17. Dezember 2020“ ersetzt wurde.

II.21. Der Bf erhob dagegen durch seine rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig Beschwerde.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde.

III.2. Zumal die Akten erkennen lassen, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl. 186/1950 idF BGBl. I 131/2022, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen oder Verkehrsbeschränkungen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann. In Fällen unmittelbar drohender Gefahr der Weiterverbreitung kann die Absonderung auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides erfolgen. Hierüber ist innerhalb von 48 Stunden ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Absonderung endet.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder

4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Z 1 und Z 3 ist für die Dauer der Pandemie mit COVID-19 eine Vergütung nach Abs. 1 auch dann zu leisten, wenn bei einer natürlichen Person der Nachweis einer befugten Stelle über ein positives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorliegt. Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, für den eine Maßnahme gemäß § 7 oder § 17 angeordnet worden wäre. Ebenso ist eine Vergütung zu leisten, wenn einer Person aufgrund einer Verordnung nach § 7b Abs. 1 Verkehrsbeschränkungen auferlegt wurden und ihr deshalb durch die Behinderung ihres Erwerbes ein Vermögensnachteil entstanden ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

[...]

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen. Dies gilt nicht im Falle der Fortzahlung des Entgelts bzw. der Bezüge gemäß Abs. 3a.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

[...]

Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

§ 36. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

[...]

i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;

[...]

(2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

(3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.

[...]

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

[...]“

IV.2. Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpiG-BerechnungsVO), BGBl. II 329/2020 idF BGBl. II 151/2022, lautet auszugsweise:

„Berechnung

§ 3. (1) Der Verdienstentgang entspricht dem Betrag, um den das Zieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.

(2) Bei der Berechnung des Ist-Einkommens kann der Antragsteller die im Zusammenhang mit der Antragstellung angefallenen Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten bis zum Höchstbetrag von 1000 Euro in Abzug bringen. Dies gilt nicht, wenn ohne diesen Abzug kein positiver Verdienstentgang vorliegt.

(3) Kann der Verdienstentgang nach Abs. 1 mangels Einkommens während der Vorjahresperiode nicht ermittelt werden, so entspricht der Verdienstentgang dem um etwaige außergewöhnliche, den Antragsteller individuell betreffende Umstände gemäß § 4 Abs. 3 anzupassenden Betrag, um den das Ersatzzieleinkommen das Ist-Einkommen übersteigt.

(4) Kann der Verdienstentgang nach Abs. 3 mangels ermittelbaren Ersatzzieleinkommens nicht bestimmt werden, so entspricht der Verdienstentgang dem Betrag, um den das durch geeignete Unterlagen glaubhaft gemachte voraussichtliche wirtschaftliche Einkommen während jener vollen Kalendermonate, in denen die Erwerbsbehinderung zur Gänze oder zum Teil angedauert hat, das Ist-Einkommen während dieser Kalendermonate übersteigt.

(5) Bei der Berechnung des Verdienstentgangs anhand der vorstehenden Absätze sind Unterschiede, die sich aus einer abweichenden Tageszahl verglichener Kalendermonate ergeben oder aus einer planmäßigen oder behördlich gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 3 oder 5 EpiG verfügten Niederlegung des Betriebs in den gegenständlichen Zeiträumen resultieren, herauszurechnen.

(6) Abweichend von Abs. 1 kann der Verdienstentgang für Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/1994, auf Antrag mit einem Betrag von 86 Euro für jeden Tag der Erwerbsbehinderung festgesetzt werden.

(7) Abweichend von Abs. 1 kann der Verdienstentgang für den Fall, dass die Erwerbsbehinderung aufgrund angemessener zusätzlicher, vom Antragsteller getroffener Maßnahmen mit Ausnahme der Kosten dieser Maßnahmen keine Auswirkungen auf den Verdienst des Antragstellers hatte, auf Antrag in der Höhe der Kosten dieser Maßnahmen festgesetzt werden.

§ 4. (1) Der Fortschreibungsquotient dient der angemessenen Berücksichtigung der Entwicklung des wirtschaftlichen Ergebnisses im Vergleich zur Vorjahresperiode. Hierbei handelt es sich um das Verhältnis des Einkommens im Referenzzeitraum zum Einkommen des Referenzzeitraumes im vorangegangenen Kalenderjahr; für die Fälle eines negativen Einkommens in beiden Zeiträumen sowie in keinem der beiden Zeiträume, aber während der Vorjahresperiode, handelt es sich um dessen Kehrwert. Bei der Ermittlung des Fortschreibungsquotienten sind Unterschiede, die sich aus einer abweichenden Tageszahl verglichener Kalendermonate ergeben oder aus einer planmäßigen oder behördlich gemäß § 32 Abs. 1 Z 1, 3 oder 5 EpiG verfügten Niederlegung des Betriebs in den gegenständlichen Zeiträumen resultieren, herauszurechnen.
(2) Der Referenzzeitraum umfasst

1. bei einer Erwerbsbehinderung von bis zu 10 Kalendertagen den letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonat;
2. bei einer Erwerbsbehinderung von 11 bis zu 30 Kalendertagen die zwei letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate;
3. bei einer Erwerbsbehinderung von 31 bis zu 60 Kalendertagen die vier letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate;
4. bei einer darüberhinausgehenden Erwerbsbehinderung einen angemessenen, nach vollen Kalendermonaten bestimmten Zeitraum, der jedoch nicht weniger als die vier letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate umfassen darf.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 ist der Fortschreibungsquotient angemessen festzusetzen, wenn dieser nach Abs. 1 nicht ermittelt werden kann oder die Ermittlung anhand Abs. 1 nicht zu einer angemessenen Berechnung des fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommens führen würde. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn nur in einzelnen der in Abs. 1 genannten Zeiträume ein positives Einkommen erzielt wurde oder außergewöhnliche, den Antragsteller individuell betreffende Umstände vorliegen, etwa das durch die Erwerbsbehinderung betroffene Unternehmen oder der von der Erwerbsbehinderung betroffene Unternehmensteil wesentlich erweitert, verkleinert oder sonst verändert wurde und dieser Umstand im Referenzzeitraum plangemäß noch nicht vollständig wirksam wurde.
(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 kann der Fortschreibungsquotient bei einem Einkommen während der Vorjahresperiode von minus 10 000 Euro bis höchstens 10 000 Euro auf Antrag anhand der durchschnittlichen Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich für die Dauer der Erwerbsbehinderung verlautbarten Verbraucherpreisindex gegenüber der verlautbarten Indexzahl für die Vorjahresperiode festgesetzt werden.
[...]

§ 6. (1) Der Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen hat alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten.

(2) Die Richtigkeit der Berechnung nach den §§ 3 und 4 ist, außer bei Anwendung von § 3 Abs. 6 und 7, durch einen unabhängigen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen. Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, in der jeweils geltenden Fassung, erstellen dürfen. Bei der Vorlage von Prognosedaten ist die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung zu bestätigen.
(3) Sofern der Antragsteller im Zeitpunkt der Antragstellung Zuwendungen nach § 5 Z 2 beantragt hat, die noch nicht gewährt wurden, sind diese einzeln der Höhe nach im Antrag darzulegen. Sollte der Antragsteller bis zum Zeitpunkt der Erledigung seines Antrags weitere Zuwendungen nach § 5 Z 2 beantragt haben oder ihm solche gewährt werden, so sind diese unverzüglich der Behörde zu melden. Werden nach rechtskräftiger Erledigung des Antrags angerechnete Zuwendungen nach § 5 Z 2 nicht oder nicht zur Gänze gewährt, dann kann der Antragsteller binnen drei Jahren die Wiederaufnahme des Verfahrens erwirken.
(4) Ist der nach § 4 Abs. 1 und 2 ermittelte Fortschreibungsquotient höher als 110 von Hundert und überschreitet der nach den §§ 3 und 4 errechnete Verdienstentgang den Betrag von 10 000 Euro, dann ist die Erhöhung des Einkommens im Referenzzeitraum gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des vorangegangenen Jahres mittels geeigneter zusätzlicher Unterlagen zu plausibilisieren. Abs. 2 gilt sinngemäß.

IV.3. Die im verfahrensgegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. 51/1991 idF BGBl. 58/2018, lautet auszugsweise:

„Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.
[...]
(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.
[...]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1.1. Die Bestimmung des § 36 Abs. 1 lit. i EpidemieG eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit für einen Kostenersatz aus dem Bundesschatz für Fallgruppen, die in § 32 EpidemieG näher geregelt werden. Nach der Bestimmung des § 32 Abs. 1 Z 1 EpidemieG ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile unter anderem dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind.

Der Bf ist selbstständiger Landwirt und beantragte, da ihm aufgrund einer Behinderung des Erwerbes Vermögensnachteile entstanden seien, für den Zeitraum seiner iSd § 7 EpidemieG bescheidmäßig verfügten Absonderung die Erstattung des dadurch entstandenen Verdienstentgangs.

V.1.2. Gemäß § 33 iVm § 49 Abs. 1 EpidemieG ist ein Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahme getroffen wurde, geltend zu machen. Nach der Bestimmung des § 6 Abs. 1 EpiG-BerechnungsVO, welche auf Basis des § 32 Abs. 6 EpidemieG nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs trifft, hat ein Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten.

Daraus ergibt sich, dass ein Antrag entsprechend der EpiG-Berechnungsverordnung „‘*alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten‘ zu enthalten hat. Damit macht die Verordnung die Angabe der für die Berechnung erforderlichen Daten zum notwendigen Inhaltes eines Vergütungsantrags einer selbständig erwerbstätigen Person oder Unternehmung nach § 32 Abs. 1 und 4 EpiG. Dies dient insofern der Verwaltungsvereinfachung, als ansonsten die amtswegige Ermittlung der sachverhaltsmäßigen Grundlagen für die Entscheidung über den Antrag im Einzelfall durch weitere Erhebungsschritte der Behörde erfolgen müsste, die typischerweise wiederum nur unter entsprechender Mitwirkung des Antragstellers oder der Antragstellerin möglich wären. (...) § 6 Abs. 1 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung ermächtigt und verpflichtet insofern die Behörde dazu, die konkreten zur Berechnung erforderlichen Daten durch Auflage eines amtlichen Formulars näher zu spezifizieren.* (VwGH 27. Juni 2022, Ra 2021/03/0301).

Dem entspricht das unter https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Dokumente_BH_KI/EPG_Berechnungstool_V3.5%20(3).pdf abrufbare Berechnungstool, das zu Variante 1-3 darauf hinweist, dass dem Antrag die gemäß § 6 Abs. 4 EpiG-BerechnungsVO

relevanten Unterlagen beizufügen sind, auf Basis welcher die Höhe des ermittelten Fortschreibungsquotienten nachvollzogen werden kann (Seite 10). Unterlagen zur Plausibilisierung der Höhe des beantragten Vergütungsbetrages sind gemäß § 6 Abs. 4 EpiG-BerechnungsVO lediglich im Fall vorzulegen, dass der nach § 4 Abs. 1 und 2 ermittelte Fortschreibungsquotient höher als 110 von Hundert ist und der errechnete Verdienstentgang den Betrag von EUR 10.000,00 überschreitet.

Zu Variante 4 wird darauf hingewiesen, dass dem Antrag die für die Ermittlung des Fortschreibungsquotienten im Sinne des § 4 Abs. 3 EpiG-BerechnungsVO relevanten Berechnungsunterlagen beizufügen sind (Seite 16) und die Umstände und Tatsachen zu erläutern sind, die zu dem angegebenen Fortschreibungsquotienten iSd § 4 Abs. 3 EpiG-BerechnungsVO geführt haben.

Für eine Berechnung nach Variante 6 hat der Antragstellung lediglich die Umsatzerlöse, sonstigen betrieblichen Erträge, den Wareneinsatz/Materialaufwand, den Personalaufwand und übrigen Aufwand (exkl. Abschreibungen /Afa) des Monats der Absonderung sowie des Kalendermonates des Ersatzzieleinkommens bekannt zu geben.

Ansonsten sieht das Berechnungstool keine Beigabe von Unterlagen vor.

V.2. Der Bf stellte innerhalb der gesetzlich vorgesehenen dreimonatigen Frist einen Antrag gemäß § 32 EpidemieG, wobei die Berechnung der Höhe des Vergütungsanspruches auf Basis der Variante 6 des EpG-Berechnungstools ermittelt werden sollte. Im zuletzt eingebrachten Antragsformular des Bf führte die Steuerberaterin des Bf im Tabellenblatt „Anwend. Variante 6“ unter den Positionen „Umsatzerlöse“ und „Vorläufiger Verdienstentgang“ händisch den Betrag von EUR 3.918,50 an. Dieser Betrag ergibt sich aus einem Durchschnitt der Umsätze in der Woche vor und nach der Absonderung des Bf. Die zugehörige Berechnungsmethode des Verdienstentganges wurde handschriftlich auf einem dem Antrag beigelegten E-Mail des Bf notiert.

V.3.1. Diesbezüglich ist zunächst auszuführen, dass aus der EpiG-BerechnungsVO und den Hinweisen im Berechnungstool zu entnehmen ist, dass bei Anwendung der Variante 6 des EpG-Berechnungstools die Umsatzerlöse, die sonstigen betrieblichen Erträge, der Wareneinsatz/Materialaufwand, der Personalaufwand und der übrige Aufwand (exkl. Abschreibungen /Afa) des Monats der Absonderung sowie des Kalendermonates des Ersatzzieleinkommens bekannt zu geben sind. Da der Antrag des Bf lediglich die Umsätze der Woche vor und nach der Quarantäne des Bf sowie eine darauf basierende Berechnung des Verdienstentganges enthält, leidet der Antrag des Bf zweifelsfrei an einem (verbesserungsfähigen) Mangel iSd § 13 Abs. 3 AVG.

V.3.2. Die belangte Behörde erteilte dem Bf in weiterer Folge einen Verbesserungsauftrag und forderte ihn – bei sonstiger Zurückweisung seines Anbringens – auf, die monatlichen Umsatzerlöse, den Materialaufwand, Personalaufwand und übrigen Aufwand und das monatliche EBITDA für die Jahre 2020 und 2021 bis zum Juni 2021 bekannt zu geben, und den Nachweis zu erbringen, dass der Verdienstentgang tatsächlich aufgrund der Quarantäne entstanden ist und nicht aufgrund von „Zufällen“, mathematischen oder betriebswirtschaftlichen Besonderheiten. Zumal der Bf diesem Verbesserungsauftrag nicht innerhalb der von der belangten Behörde festgesetzten, zweiwöchigen Frist nachkam, ´wies die belangte Behörde den Antrag des Bf mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid zurück.

V.3.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann jedoch nur ein dem Gesetz entsprechender Verbesserungsauftrag als Grundlage für eine Zurückweisung des Antrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG dienen (vgl VwGH 27. September 2005, 2004/06/0084; 16. September 2009, 2008/05/0206; 23. November 2010, 2009/11/0272).

Hinsichtlich der Anforderungen an einen Verbesserungsauftrag hat der VwGH überdies ausgesprochen, dass die Behörde im Verbesserungsauftrag konkret anzugeben hat, welche vom Gesetz geforderten Eigenschaften dem Anbringen fehlen (VwGH 30. Oktober 2008, 2007/07/0075; 7. September 2009, 2009/04/0153). Die Partei muss im Zusammenhang mit einem Verbesserungsauftrag in der Lage sein, zu erkennen, was sie nachzuholen hat (VwGH 13. November 2012, 2010/05/0047).

V.3.4. Wie bereits erörtert, beschränkt sich der „Mangel“ des Anbringens des Bf im konkreten Fall auf die fehlenden Angaben zu den Umsätzen, Aufwendungen etc. des Monats der Absonderung sowie des Kalendermonates des Ersatzzieleinkommens. Die belangte Behörde hätte den Bf im Hinblick auf die Zulässigkeit des Antrages lediglich auffordern dürfen, die für die Berechnung des Verdienstentganges nach der Variante 6 des EpG-Berechnungstools notwendigen Daten und Unterlagen – sohin die Umsätze, Aufwendungen etc. betreffend das Absonderungsmonat und das Kalendermonat des Ersatzzieleinkommens – zur Verfügung zu stellen.

Die Beibringung von ergänzenden Nachweisen (z.B. monatliches EBITDA für die Jahre 2020 und 2021 bis zum Juni 2021) ist mangels entsprechender Grundlage in der EpiG-BerechnungsVO jedoch im Fall des Bf nicht bereits Antragsvoraussetzung und hätte jedenfalls nicht Gegenstand des Verbesserungsauftrages der belangten Behörde sein dürfen. Der Verbesserungsauftrag der belangten Behörde ist daher als überschießend und nicht hinreichend konkret zu beurteilen.

Nach der bereits zitierten Rechtsprechung des VwGH ist die von der belangten Behörde ergangene zurückweisende Entscheidung daher unabhängig davon rechtswidrig, ob der Bf dem Verbesserungsauftrag der belangten Behörde nicht oder nur teilweise nachgekommen ist.

V.4. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass Sache im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl. VwGH 13. Oktober 2020, Ra 2019/15/0036; 17. Dezember 2019, Ra 2017/04/0141, mwn).

Wie bereits dargelegt, war die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde nicht rechtmäßig.

V.5. Da es dem erkennenden Gericht verwehrt ist, in einem Verfahren, dessen „Sache“ die Rechtmäßigkeit einer Zurückweisung darstellt, über diesen Rahmen hinaus in einer Entscheidung über die „Hauptsache“ vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit den Parteien eine Instanz entzogen würde, war der angefochtene Bescheid aus Anlass der Beschwerde im Ergebnis aufzuheben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer